

Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart Bd. 1: A-D; Bd. 2: E-F. Inventar des Bestands C 3, bearbeitet v. ALEXANDER BRUNOTTE und RAIMUND J. WEBER (Veröffentlichungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Bd. 46/1 und 46/2). Stuttgart: W. Kohlhammer 1993 und 1995. 671 S. und 649 S. Geb. je DM 75,-.

Das neuzeitliche Reichskammergericht entstand im Rahmen der Bemühungen um eine Reichsreform im Jahr 1495 und ging 1806 mit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation unter. Die Akten wurden zunächst in Wetzlar gesammelt und seit 1845 auf die 39 damaligen Staaten des Deutschen Bundes und Belgien verteilt, wobei als Kriterium der Wohnsitz des Beklagten Anwendung fand. Auf die im heutigen Bundesland Baden-Württemberg liegenden ehemaligen Staaten entfielen 9330 Akten, von denen 5331 Württemberg betrafen. Diese wurden als Bestand C 3 im Hauptstaatsarchiv zusammengefaßt und sind im Gegensatz zur entsprechenden Überlieferung der Nachbarterritorien, in denen es zu Aktenvernichtungen in großem Umfang kam, so gut wie vollständig erhalten.

In einer kompetenten, lesenswerten Einleitung (Bd. 1, S. 9–103) beschreibt R. Weber die Geschichte des Reichskammergerichtes und seines Archives, wobei in einem ersten Teil rechtsgeschichtliche Fragen (wie Verfahrensarten, Zuständigkeiten, Prozeßmaterien) im Vordergrund stehen. Dann kommt das Schicksal der Akten nach der Übernahme durch Württemberg und die Neuverzeichnung des Bestandes durch ein DFG-Projekt in den Blick, dessen erste Frucht der vorliegende Band ist, der die alphabetisch nach Klägern geordneten Prozeßakten mit den Anfangsbuchstaben A-D bietet.

Die Verzeichnung ist mustergültig; die Bezeichnung »Inventar« stellt eine Untertreibung dar, teilweise handelt es sich fast um Regesten. Jede Causa ist sehr übersichtlich nach einem Schema mit acht Rubriken verzeichnet:

1. laufende Nummer (= Bestellsignatur) – in Klammern: alte Signatur – Zeitraum des Prozesses
2. Kläger mit Vorname, Nachname, Beruf, Titel, Wohnort
3. Beklagter dto.
4. Prokuratoren und Notare (im Falle von Revision)
5. Prozeßart und Angabe des Streitgegenstandes
6. Instanzen (nur bei Apellationsprozessen)
7. »Darin-Vermerke« (Regesten etc.)
8. Hinweise zu Umfang, Stapelhöhe, Zustand der Akten und Literatur.

Die Bedeutung der Akten des Reichskammergerichts wurde oft unterschätzt; sie wird wohl erst voll erkannt sein, wenn aufgrund des vorliegenden Repertoriums mit ihnen konkret gearbeitet wird. Rechtsgeschichtliche Erkenntnisse, wie etwa die Bedeutung des Hofgerichts Rottweil oder des Landgerichts Schwaben als Vorinstanzen des Reichskammergerichts, sind genauso zu erwarten wie Einsichten in prozessuale Auseinandersetzungen von weltlichen und geistlichen Großen, die um Weinbau, Handwerk, Geld, Kredit oder Konfession stritten. Vor allem aber für die ortsgeschichtliche Forschung wird dieses Repertorium ein unverzichtbares Hilfsmittel werden. So geben insbesondere die »Darin-Vermerke« wichtige Hinweise zur Orts- und Pfarreigeschichte. Wer in Zukunft Lokalgeschichte in gutem Sinne treibt, für den wird dieser durch Register (man mag zur Kreisreform stehen wie man will, in einem 1993 erschienenen Band sollten die aktuellen Kreisbezeichnungen verwendet werden und nicht durchweg die alten: also etwa Ostalbkreis statt Landkreis Aalen; Register Bd. 1, S. 606 und öfter) ausgezeichnet erschlossene Band zu einer wahren Fundgrube. Deshalb der Rezensent nicht nur örtlichen Geschichts- und Altertumsvereinen, sondern auch Gemeindeverwaltungen sowie Gymnasialbibliotheken und öffentlichen Büchereien dieses Inventar zur Anschaffung nur dringend empfehlen kann. Hoffentlich muß man nicht zu lange auf das Erscheinen der Buchstaben H-Z warten!

Hubert Wolf

Israelitische Oberkirchenbehörde im Königreich Württemberg. Inventar des Bestands E 212 im Staatsarchiv Ludwigsburg, bearb. v. ERWIN BIEMANN/WOLFGANG SCHMIERER/GERHARD TADDEY (Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Serie C, Heft 2). Stuttgart: W. Kohlhammer 1996. 119 S. Kart. DM 20,-.

Die Israelitische Oberkirchenbehörde im Königreich Württemberg wurde – im Zeichen des allgemeinen Staatskirchentums einerseits und, wie die Titulierung unterstreicht, der intendierten »Kon-